

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Massenkeulungen von Tierbeständen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Konzept hat sie zur künftigen Vermeidung von Massenkeulungen von Tierbeständen, bei denen lediglich der Verdacht einer Infektionskrankheit besteht?
2. Wie kann sie es aus ethischen Gesichtspunkten vertreten, dass massenweise Tiere auf Verdacht einer Infektionskrankheit nutzlos getötet werden, bei denen es sich nachträglich herausstellt, dass kein Anlass dazu bestanden hat?
3. Weshalb ist sie nicht bereit, Tiere vorbeugend gegen Infektionskrankheiten wie MKS impfen zu lassen?
4. Welche Begründung gibt sie zu dem Vorgehen im Fall einer sich nachträglich als nicht notwendig herausgestellten Massenkeulung wegen MKS-Verdacht in Berghülen, Alb-Donau-Kreis am 16. und 17. April 2001 ab?
5. Welche Kosten sind durch diese Maßnahme für den Steuerzahler insgesamt entstanden?

19. 04. 2001

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Mai 2001 Nr. Z(16)–0141.5/465 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Das konzeptionelle Vorgehen bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche (hier: MKS) regelt das nationale Tierseuchenrecht.

Der Abschnitt d des Tierseuchengesetzes vom 20. Dezember 1995 i. d. F. vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) legt in den §§ 18 bis 30 Schutzmaßnahmen gegen besondere Seuchengefahren fest.

§ 24 Tierseuchengesetz ermöglicht die Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere und der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies u. a. zur Beseitigung von Infektionsherden erforderlich ist.

Seuchenverdächtige Tiere sind Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Tierseuchengesetz).

Gerade der aktuelle Seuchenzug im Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Frankreich zeigt, dass nur schnelles Handeln schon beim Verdacht auf den Ausbruch der MKS ein Ausbreiten der Seuche verhindern kann.

Das Tierseuchengesetz ermächtigt zum Erlass von Verordnungen zur Bekämpfung spezieller Tierseuchen.

Zu 3.:

Auf Nr. 1 und 2 der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dagenbach betr. Impfungen von Tierbeständen (Drucksache 12/6060) wird verwiesen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu 1. und 2. wird verwiesen.

Hinzu kam, dass Ermittlungen über eventuelle Infektionswege ergaben, dass der Landwirt über seine Tätigkeit auf einem Zeltplatz Kontakte zu Reisenden aus den Niederlanden (dort waren derzeit die ersten Ausbrüche zu verzeichnen) hatte, weshalb ein Weiterverbreiten des Erregers nicht ausgeschlossen werden konnte. Aus diesem Grunde wurde ein Verdachtssperrbezirk gemäß § 9 der MKS-Verordnung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) errichtet und die Tiere wurden gemäß § 7 Abs. 2 MKS-Verordnung getötet und unschädlich beseitigt.

Zu 5.:

Die Kosten im Falle eines Seuchenausbruches werden aufgeteilt:

Der gemeine Wert der Tiere wird dem Landwirt von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg erstattet; die Kosten der Entschädigung tragen das Land und die Tierseuchenkasse je zur Hälfte.

Die Kosten für die Desinfektionsmittel trägt die Kommune.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum